

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## für Präsenz-Fortbildungen des Kieler Schiffsarztlehrgangs

Stand: 01. September 2026

### 1. Veranstalter, Geltungsbereich und Begriffe

- 1.1 Veranstalter und Vertragspartner ist die Bettina Gau und Christoph Sevenich Schiffsarztlehrgang GbR, Meimersdorfer Weg 217, 24145 Kiel, vertreten durch die Gesellschafter Bettina Gau und Christoph Sevenich (nachfolgend „Veranstalter“).
- 1.2 Diese AGB gelten für Verträge über die Teilnahme an Präsenz-Fortbildungen, Lehrgängen und Workshops des Veranstalters sowie für gesondert buchbare Zusatzveranstaltungen. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn der Veranstalter ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Individualabreden bleiben unberührt.
- 1.3 „Kunde“ ist die Person oder Organisation, die den Vertrag schließt und die Vergütung schuldet. „Teilnehmende“ sind die für die Veranstaltung angemeldeten natürlichen Personen. Kunde und teilnehmende Person können identisch sein.
- 1.4 Verbraucher und Unternehmer bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine im Buchungsformular gewählte Bezeichnung ist für die rechtliche Einordnung nicht allein maßgeblich.
- 1.5 Diese AGB gelten nicht für Live-Online-Veranstaltungen, Selbstlernkurse, sonstige digitale Produkte oder unentgeltliche Online-Angebote. Für solche Angebote werden die Vertrags- und Teilnahmebedingungen sowie die erforderlichen Verbraucher- und Datenschutzinformationen gesondert festgelegt und beim jeweiligen Angebot bereitgestellt.

### 2. Angebot, Buchung und Vertragsschluss

- 2.1 Die Darstellung einer Veranstaltung auf der Website ist noch kein verbindliches Vertragsangebot. Sie fordert den Kunden zur Abgabe einer Buchung auf.
- 2.2 Mit dem Absenden des Online-Formulars über die Schaltfläche „zahlungspflichtig anmelden“ gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss des ausgewählten Veranstaltungsvertrags ab. Vor dem Absenden kann der Kunde seine Eingaben prüfen und berichtigen.
- 2.3 Eine automatisierte Eingangsbestätigung dokumentiert nur den Eingang der Buchung und ist noch keine Annahme. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Veranstalter die Buchung innerhalb von sieben Kalendertagen in Textform annimmt. Die Annahme kann durch eine Buchungsbestätigung oder durch Übersendung einer Rechnung erfolgen, sofern darin die Buchung ausdrücklich bestätigt wird. Arbeitstage im Sinne dieser Regelung sind Montag bis Freitag; gesetzliche Feiertage am Sitz des Veranstalters zählen nicht mit.
- 2.4 Bei begrenzter Kapazität werden vollständige Buchungsangebote bei entsprechender Verfügbarkeit grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Ein Anspruch auf Vertragsschluss oder Reservierung eines Platzes entsteht hierdurch nicht.
- 2.5 Zusatzveranstaltungen können bei entsprechender Verfügbarkeit gesondert gebucht werden. Der Veranstalter weist vor Abgabe der jeweiligen Buchung auf diese AGB hin und ermöglicht ihre Einsichtnahme und Speicherung, insbesondere über einen unmittelbar zugänglichen Link oder QR-Code. Leistung, Termin und Preis der Zusatzveranstaltung werden vor der Buchung ausgewiesen; die Buchung wird in Textform bestätigt.
- 2.6 Buht eine Organisation oder ein Arbeitgeber für eine teilnehmende Person, wird die buchende Organisation Vertragspartnerin. Die teilnehmende Person ist bei der Buchung gesondert zu benennen. Die buchende Organisation stellt sicher, dass die teilnehmende Person die für sie geltenden Teilnahme-, Sicherheits- und Nutzungsregeln erhält.
- 2.7 Maßgeblich sind die bei der Buchung angezeigte Leistungsbeschreibung, die ausgewählten Leistungen und Preise, der daraus gebildete Gesamtpreis, die Buchungsbestätigung und die zu diesem Zeitpunkt einbezogenen AGB.

### 3. Preise und Zahlung

- 3.1 Es gilt der unmittelbar vor Abgabe der Buchung ausgewiesene Gesamtpreis einschließlich der ausgewählten Zusatzveranstaltungen. Gesondert buchbare Zusatzveranstaltungen werden zusätzlich mit ihrem jeweiligen Einzelpreis ausgewiesen.
- 3.2 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig, sofern die Rechnung keinen abweichenden Zahlungstermin nennt. Kommt der Vertrag weniger als sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn zustande, ist der Rechnungsbetrag sofort, spätestens vor Veranstaltungsbeginn, fällig.
- 3.3 Soweit der Rechnungsbetrag vor Veranstaltungsbeginn fällig ist, ist dessen vollständiger Eingang Voraussetzung für die Teilnahme. Liegt zu Veranstaltungsbeginn kein vollständiger Zahlungseingang vor, kann der Veranstalter die Teilnahme bis zum vollständigen Zahlungseingang verweigern, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.4 Die Nichtzahlung der Rechnung gilt nicht als Stornierung. Eine Stornierung muss nach Ziffer 4.1 erklärt werden.
- 3.5 Zahlt der Kunde trotz Fälligkeit nicht, kann der Veranstalter nach erfolgloser Mahnung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und den Platz anderweitig vergeben. Eine Nachfrist von sieben Kalendertagen ist regelmäßig angemessen; bei unmittelbar bevorstehendem Veranstaltungsbeginn kann sie angemessen kürzer bemessen werden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 3.6 Ratenzahlung oder die Nutzung eines besonderen Zahlungsdienstes bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

### 4. Stornierung durch den Kunden und Ersatzperson

- 4.1 Der Kunde kann die Buchung vor Veranstaltungsbeginn in Textform, insbesondere per E-Mail an [info@schiffsarztlehrgang.de](mailto:info@schiffsarztlehrgang.de), stornieren. Maßgeblich ist der Zugang der Stornierung beim Veranstalter. Die Stornierung wird mit ihrem Zugang wirksam.
- 4.2 Im Fall einer Stornierung kann der Veranstalter folgende pauschale Entschädigung verlangen: bei Zugang 56 Kalendertage oder früher vor Veranstaltungsbeginn 10 % des Preises der stornierten Leistung; bei Zugang 55 bis 28 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn 50 %; bei Zugang 27 Kalendertage oder später vor Veranstaltungsbeginn 100 %. Bei gesondert gebuchten Zusatzveranstaltungen wird die Pauschale aus deren gesondert ausgewiesenem Preis berechnet.
- 4.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.4 Erscheint die teilnehmende Person ohne vorzeitige Stornierung nicht, kann der Veranstalter ebenfalls 100 % des Preises der nicht in Anspruch genommenen Leistung als pauschale Entschädigung verlangen. Ziffer 4.3 gilt entsprechend.
- 4.5 Der Kunde kann gleichzeitig mit einer Stornierung, spätestens jedoch 28 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn, die Übertragung seiner Buchung auf eine geeignete Ersatzperson beantragen. Voraussetzung ist, dass die Ersatzperson sämtliche persönlichen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt und erforderliche Sicherheits-, Zutritts- oder sonstige Drittanmeldungen innerhalb der hierfür geltenden Fristen noch geändert werden können. Nach wirksamer Stornierung ohne gleichzeitigen Übertragungsantrag, nach anderweitiger Vergabe des Platzes oder nach erfolgter Rückabwicklung besteht kein Anspruch auf nachträgliche Benennung einer Ersatzperson.
- 4.6 Ein Anspruch auf Umbuchung in eine andere Veranstaltung besteht nicht. Individuelle Kulanzvereinbarungen bleiben möglich.
- 4.5 Gesetzliche Widerrufsrechte von Verbrauchern bleiben unberührt.

### 5. Nicht oder nur teilweise genutzte Leistungen; Fortbildungspunkte

- 5.1 Bricht eine teilnehmende Person die Teilnahme nach Veranstaltungsbeginn ab oder nimmt sie einzelne Programmpunkte nicht wahr, ohne dass der Veranstalter dies zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- 5.2 Die in der Leistungsbeschreibung ausgewiesene Zahl von Fortbildungspunkten setzt die vollständige Teilnahme und die Erfüllung der hierfür geltenden Anwesenheits- und Mitwirkungsvoraussetzungen voraus. Verspätetes Erscheinen, vorzeitiges Verlassen oder das Auslassen von Programmbestandteilen kann dazu führen, dass Fortbildungspunkte, Teilnahmezertifikate oder Einweisungsnachweise nicht oder nur eingeschränkt erteilt werden können. Maßgeblich sind die Vorgaben der jeweils anerkennenden oder zertifizierenden Stelle.

### 6. Leistungsumfang und Programmänderungen

- 6.1 Inhalt und Umfang der Leistung ergeben sich aus der bei Vertragsschluss geltenden Veranstaltungsbeschreibung und der Buchungsbestätigung. Unterkunft, An- und Abreise sowie sonstige nicht ausdrücklich aufgeführte Leistungen sind nicht Vertragsbestandteil.

- 6.2 Der Veranstalter darf Referierende, Zeitabläufe, Unterrichtsräume, einzelne Übungen, Exkursionen, Schiffsbesichtigungen und Programmpunkte aus sachlichem Grund ändern, wenn die Änderung für den Kunden zumutbar ist und der fachliche Gesamtcharakter sowie der wesentliche Nutzen der Veranstaltung erhalten bleiben. Sachliche Gründe sind insbesondere Krankheit oder Ausfall von Referierenden, Sicherheitsanforderungen, Witterung, geänderte Betriebsabläufe besuchter Einrichtungen sowie nicht vom Veranstalter veranlasste Änderungen von Schiffsanläufen oder Einsatzlagen.
- 6.3 Einzelne Lehrmittel, Geräte, Simulatoren, Übungsmodelle oder Unterrichtsformen können durch fachlich geeignete Alternativen ersetzt werden, wenn der angekündigte Lernzweck dadurch im Wesentlichen gewahrt bleibt.
- 6.4 Verändert eine Änderung den fachlichen Gesamtcharakter erheblich oder entfällt ein ausdrücklich als wesentlicher Schwerpunkt hervorgehobener Leistungsbestandteil ohne angemessenen Ersatz, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Bereits gezahlte Entgelte für nicht erbrachte Leistungen werden erstattet.

#### **7 Absage und Abbruch durch den Veranstalter**

- 7.1 Der Veranstalter kann eine Veranstaltung absagen, wenn die in der Veranstaltungsbeschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Absage erfolgt spätestens 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn.
- 7.2 Der Veranstalter kann eine Veranstaltung ferner absagen oder abbrechen, wenn sie wegen eines nicht nur unerheblichen, vom Veranstalter nicht beherrschbaren Umstands nicht oder nicht sicher durchgeführt werden kann. Hierzu zählen insbesondere der kurzfristige Ausfall einer für das Veranstaltungskonzept unverzichtbaren Person ohne verfügbare gleichwertige Vertretung, behördliche Maßnahmen, die Sperrung eines Veranstaltungsorts oder Schiffs, Naturereignisse, schwere Betriebsstörungen und vergleichbare Fälle höherer Gewalt.
- 7.3 Der Veranstalter kann einen zumutbaren Ersatztermin anbieten. Der Kunde ist nicht verpflichtet, diesen anzunehmen. Wird kein Ersatztermin vereinbart, erstattet der Veranstalter die Vergütung für nicht erbrachte Leistungen.
- 7.4 Eigene Aufwendungen des Kunden oder der teilnehmenden Person für An- und Abreise, Unterkunft, Urlaub, Verdienstausschlag oder sonstige Begleitkosten werden bei einer Absage oder einem Abbruch nicht erstattet, soweit der Veranstalter den maßgeblichen Umstand nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche wegen einer vom Veranstalter zu vertretenden Pflichtverletzung richten sich nach Ziffer 13.
- 7.5 Der Veranstalter informiert über eine Absage oder wesentliche kurzfristige Änderung unverzüglich über die bei der Buchung angegebenen Kontaktdaten. Der Kunde hat Änderungen dieser Kontaktdaten rechtzeitig mitzuteilen.

#### **8 Fremdleistungen bei Veranstaltungen an Bord**

- 8.1 Diese Ziffer gilt für Fortbildungen, die ganz oder teilweise an Bord eines Schiffs stattfinden. Die Fortbildungsleistung des Veranstalters und eine hierfür erforderliche Reise, Kreuzfahrt, Beförderung oder Unterkunft sind rechtlich und wirtschaftlich getrennte Leistungen, sofern bei der jeweiligen Buchung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 8.2 Verträge über Kreuzfahrt, Anreise, Unterkunft, Beförderung oder sonstige Reiseleistungen schließt der Kunde unmittelbar mit dem von ihm gewählten Drittanbieter. Je nach Angebot kann dies insbesondere die Reederei, ein von ihr benannter Vertriebspartner oder ein vom Kunden frei gewähltes Reisebüro sein. Deren Bedingungen gelten ausschließlich für die jeweilige Fremdleistung.
- 8.3 Der Veranstalter nimmt Zahlungen für solche Fremdleistungen nicht im eigenen Namen entgegen und schuldet deren Durchführung nicht. Hinweise, Links oder die Benennung möglicher Anbieter begründen für sich allein keine eigene Reiseleistung oder Garantie des Veranstalters.

#### **9 Teilnahme, Sicherheit und gesundheitliche Eignung**

- 9.1 Soweit für eine Veranstaltung fachliche, berufliche, gesundheitliche oder sonstige Teilnahmevoraussetzungen in der Veranstaltungsbeschreibung angekündigt sind, müssen diese spätestens zu Veranstaltungsbeginn erfüllt sein. Der Veranstalter kann geeignete Nachweise verlangen. Kann eine angekündigte Voraussetzung nicht nachgewiesen oder nicht erfüllt werden, kann der Veranstalter die Teilnahme verweigern. Liegt der Grund im Verantwortungsbereich des Kunden oder der teilnehmenden Person und war die Voraussetzung vor der Buchung klar bezeichnet, besteht kein Anspruch auf Erstattung wegen der hierdurch nicht möglichen Teilnahme; Ziffer 4 bleibt unberührt.
- 9.2 Teilnehmende müssen die angekündigte Arbeits- und persönliche Schutzausrüstung mitbringen und den sicherheits-, hygiene-, organisations- und zutrittsbezogenen Weisungen des Veranstalters, der von ihm eingesetzten Referierenden und anleitenden Personen sowie des Personals besuchter Einrichtungen Folge leisten.
- 9.3 Die Teilnahme unter einem Einfluss von Alkohol, Cannabis, Medikamenten oder sonstigen Substanzen, der die sichere Teilnahme beeinträchtigt, ist nicht gestattet.
- 9.4 Teilnehmende entscheiden eigenverantwortlich, ob sie den in der Veranstaltungsbeschreibung erkennbaren körperlichen Anforderungen gewachsen sind. Sicherheitsrelevante funktionale Einschränkungen sind dem Veranstalter rechtzeitig mitzuteilen, soweit dies erforderlich ist, um konkrete Gefahren zu vermeiden. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht erforderlich.
- 9.5 Der Veranstalter darf eine teilnehmende Person von einzelnen Übungen oder von der Veranstaltung ausschließen, wenn konkrete Tatsachen eine erhebliche Gefahr für sie selbst oder andere begründen, Sicherheitsanweisungen trotz Ermahnung missachtet werden oder die Veranstaltung erheblich oder nachhaltig gestört wird. Als erhebliche Störung kommen insbesondere aggressives oder einschüchterndes Verhalten, unerlaubte Verkaufs- oder Werbeaktivitäten gegenüber anderen Teilnehmenden sowie schwerwiegende oder wiederholte diskriminierende, rassistische oder sonst menschenverachtende Äußerungen in Betracht. Eine vorherige Ermahnung ist entbehrlich, wenn sofortiges Handeln zum Schutz von Personen, Sachen oder eines geordneten Veranstaltungsablaufs erforderlich ist.
- 9.6 Beruht ein Ausschluss nach Ziffer 9.5 auf einem schuldhaften Verhalten der teilnehmenden Person, bleibt der Vergütungsanspruch des Veranstalters unberührt; zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Kann eine teilnehmende Person einzelne Programmpunkte aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen und hat der Veranstalter dies nicht zu vertreten, besteht insoweit kein anteiliger Erstattungsanspruch.
- 9.7 Praktische Übungen, Simulationen und Exkursionen dürfen nur nach Einweisung und entsprechend den Anweisungen der Referierenden, der anleitenden Personen sowie des Personals besuchter Einrichtungen durchgeführt werden.
- 9.8 Untersuchungen, Demonstrationen und Übungen an oder mit anderen Teilnehmenden erfolgen ausschließlich freiwillig. Sie dürfen nur durchgeführt werden, wenn die jeweils beteiligten Personen mit der konkreten Durchführung einverstanden sind. Eine Teilnahme kann jederzeit ohne Begründung abgelehnt oder abgebrochen werden; soweit organisatorisch möglich, wird eine beobachtende oder alternative Teilnahme angeboten.
- 9.9 Invasive Maßnahmen werden nicht an Teilnehmenden durchgeführt, sondern ausschließlich an hierfür vorgesehenen Modellen, Simulatoren, Trainingsmaterialien oder Präparaten.
- 9.10 Medizinprodukte, elektrische Geräte, scharfe oder spitze Instrumente, Arzneimittel und Arzneimittelattrappen sowie sonstige besondere Lehrmittel dürfen nur für den vorgesehenen Übungszweck, nach Einweisung und unter Beachtung der Sicherheitsvorgaben verwendet werden. Eine eigenmächtige Anwendung an Personen ist nicht gestattet.
- 9.11 Verletzungen, Nadelstich- oder Schnittverletzungen, Kontaminationen, technische Störungen und sonstige sicherheitsrelevante Ereignisse oder Beinahe-Ereignisse sind unverzüglich einer verantwortlichen Person des Veranstalters zu melden.
- 9.12 Teilnehmende dürfen einzelne praktische Übungen aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen ablehnen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Ersatzübung oder auf Erstattung entsteht hierdurch nicht. Fortbildungspunkte, Teilnahmezertifikate oder Einweisungsnachweise werden nur im Umfang der tatsächlich erfüllten Voraussetzungen nach Ziffer 5.2 erteilt.

#### **10 Beschädigung von Geräten und Einrichtungen**

- 10.1 Teilnehmende haften nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die sie schuldhaft an Geräten, Lehrmitteln, Räumen, Schiffen oder sonstigem Eigentum des Veranstalters oder Dritter verursachen. Eine verschuldensunabhängige Haftung wird nicht begründet.
- 10.2 Schäden und Funktionsstörungen sind unverzüglich anzuzeigen. Der Veranstalter dokumentiert den Schaden und berücksichtigt bei seiner Bezifferung insbesondere Alter, Zustand, Reparaturmöglichkeit, Zeitwert sowie etwaige Versicherungs- und Ersatzleistungen.

## **11 Lehrinhalte und fachliche Eigenverantwortung**

- 11.1 Die Veranstaltung vermittelt medizinisches und maritimes Fachwissen für typische Einsatzlagen. Sie ersetzt weder die Prüfung des konkreten Einzelfalls noch die eigenverantwortliche medizinische Entscheidung der behandelnden Person.
- 11.2 Lehrinhalte und Unterlagen bilden den zum Veranstaltungszeitpunkt vermittelten Wissensstand und das jeweilige Einsatzszenario ab. Soweit besondere maritime Rahmenbedingungen ein von allgemeinen Leitlinien abweichendes Vorgehen nahelegen, wird dies im Rahmen der Fortbildung fachlich eingeordnet. Vor einer Anwendung am Patienten sind aktuelle Leitlinien, rechtliche Vorgaben, verfügbare Ressourcen, eigene Qualifikation und die Umstände des Einzelfalls eigenverantwortlich zu prüfen.
- 11.3 Aussagen in Fallbeispielen, Simulationen, Diskussionen und Vorträgen dienen der Fortbildung. Sie sind nicht als individuelle medizinische, rechtliche oder sonstige berufliche Beratung für einen konkreten Einzelfall zu verstehen.
- 11.4 Der Veranstalter schuldet keinen bestimmten persönlichen Lern-, Prüfungs-, Berufs- oder Behandlungserfolg.

## **12 Unterlagen, Teilnehmerportal, Urheberrecht und Vertraulichkeit**

- 12.1 Soweit veranstaltungsbezogene Unterlagen über ein Teilnehmerportal bereitgestellt werden, ist der Zugang persönlich und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Zugang endet drei Monate nach Veranstaltungsende, sofern bei der Veranstaltung keine längere Frist angegeben ist.
- 12.2 Unterlagen dürfen für die eigene Fortbildung und zur persönlichen Anwendung des vermittelten Wissens im eigenen beruflichen Tätigkeitsbereich genutzt werden. Die konkreten Unterlagen dürfen ohne vorherige Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers insbesondere nicht veröffentlicht, an Dritte weitergegeben, bearbeitet, vervielfältigt oder als Lehr- oder Präsentationsmaterial für eigene Vorträge, Schulungen oder sonstige Angebote verwendet werden.
- 12.3 Ein Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Präsentationen, vollständiger Foliensätze, Videoaufzeichnungen oder sonstiger Unterlagen besteht nur, wenn dies in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich zugesagt ist.
- 12.4 Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen der Veranstaltung, der Referierenden oder anderer Teilnehmender durch Teilnehmende bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters und, soweit Rechte anderer Personen betroffen sind, der jeweiligen betroffenen oder berechtigten Personen.
- 12.5 Nicht offenkundige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Veranstalters, anderer Teilnehmender und besuchter Einrichtungen sind vertraulich zu behandeln. Gesetzliche Offenlegungs- und Auskunftspflichten bleiben unberührt.
- 12.6 Personenbezogene Informationen aus Fallbeispielen, Diskussionen, Simulationen und Debriefings sind vertraulich zu behandeln. Eigene Fälle dürfen nur in einer Form eingebracht werden, die eine Identifizierung betroffener Personen ausschließt, soweit keine wirksame Berechtigung zur Offenlegung besteht.
- 12.7 Urheberrechtlich geschützte oder vertrauliche Lehrunterlagen, Präsentationen, Aufzeichnungen, Fallbeispiele und Inhalte des Teilnehmerportals dürfen ohne vorherige Zustimmung der jeweils berechtigten Person nicht in externe generative KI-Systeme oder andere externe automatisierte Analyse- und Verarbeitungssysteme eingegeben, hochgeladen oder durch diese verarbeitet werden. Die Nutzung eigenen Wissens und eigener, keine geschützten oder vertraulichen Inhalte wiedergebender Notizen bleibt unberührt.
- 12.8 Soweit der Veranstalter Foto- oder Videoaufnahmen für Dokumentation, Berichterstattung oder Öffentlichkeitsarbeit anfertigt oder verwendet, erfolgt dies nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorgaben und den gesondert bereitgestellten Datenschutz- und Medieninformationen. Soweit die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, wird diese gesondert eingeholt. Eine Einwilligung in eine für die Vertragsdurchführung nicht erforderliche werbliche Foto- oder Videonutzung ist freiwillig.

## **13 Haftung des Veranstalters**

- 13.1 Der Veranstalter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie eine Haftung im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie bleiben unberührt.
- 13.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 13.3 Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.
- 13.4 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten, Referierenden und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

## **14 Widerrufsrecht von Verbrauchern**

- 14.1 Verbraucher erhalten bei einem über die Website oder ausschließlich mit Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag die gesonderte Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular. Die Widerrufsbelehrung ist Bestandteil der Verbraucherinformationen, nicht dieser AGB.
- 14.2 Für gesondert gebuchte Leistungen zur Lieferung von Speisen und Getränken sowie für sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht, wenn die Leistung für einen spezifischen Termin oder Zeitraum vereinbart ist. Hierüber wird vor der Buchung der betreffenden Zusatzleistung gesondert informiert. Das vertragliche Stornorecht nach Ziffer 4 bleibt bestehen.
- 14.3 Beginnt eine Fortbildung auf ausdrückliches Verlangen eines Verbrauchers vor Ablauf der Widerrufsfrist, gelten für Wertersatz und ein mögliches Erlöschen des Widerrufsrechts die gesetzlichen Bestimmungen. Das erforderliche Verlangen und die Kenntnisbestätigung werden gesondert eingeholt; eine bloße Zustimmung zu diesen AGB genügt nicht.

## **15 Datenschutz**

- 15.1 Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten zur Anbahnung, Durchführung und Abrechnung des Vertrags sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Soweit für angekündigte Schiffsbesichtigungen, Zutrittskontrollen oder Einweisungsnachweise erforderlich, werden die hierfür notwendigen Daten an die in der Veranstaltungsinformation benannten Stellen übermittelt.
- 15.2 Einzelheiten, insbesondere zu Rechtsgrundlagen, Empfängern, Speicherdauer und Betroffenenrechten, ergeben sich aus der Datenschutzerklärung. Eine Einwilligung in die für Vertragsanbahnung oder Vertragsdurchführung erforderliche Datenverarbeitung ist nicht Voraussetzung des Vertragsschlusses, weil diese Verarbeitung auf den hierfür vorgesehenen gesetzlichen Rechtsgrundlagen beruht.
- 15.3 Gesonderte Einwilligungen, insbesondere für Newsletter, werbliche Foto- oder Videoverwendung oder sonstige zusätzliche Zwecke, bleiben freiwillig und können nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

## **16 Rechtswahl, Gerichtsstand und Streitbeilegung**

- 16.1 Es gilt deutsches Recht. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch der Schutz zwingender Vorschriften des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers nicht entzogen wird.
- 16.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Kiel ausschließlicher Gerichtsstand. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- 16.3 Der Veranstalter ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.